

und folglich auch nicht excommunicirt und zur Uebernahme eines Beneficiums nicht unsfähig. Aber sehr viele und schwere Sünden haben Sie begangen, weil Sie in allen jenen Stücken gegen Ihr Gewissen handelten und nie darüber mit einem Beichtvater sich besprachen. Es läßt sich denken, daß unser Priester getröstet von dannen gieng.

Rom.

P. Michael Haringer C. SS. R.  
Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe.

#### IV. (Freiheit in Ablegung der jährlichen Beichte.)

Unter dieser Ueberschrift erschien im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg, 2. Jg. Nr. 4, ein Aufsatz, dessen praktische Folgerungen der Beherzigung werth sind. Ganz richtig werden in dieser Abhandlung die kirchlichen Normen an die Spitze gestellt: Ursprünglich war es Intention und Vorschrift der Kirche, daß die jährliche Beicht dem eigenen Seelsorgspriester abgelegt werde; allein durch allgemeinen Brauch und auf Grund ausdrücklicher Erklärungen der Päpste Alexander IV., Johannes XXII. und Clemens VIII. ist die Milde-  
rung eingetreten, daß die jährliche Beicht bei jedem zum Beichthören  
rechtmäßig verordneten Priester abgelegt werden kann. Hieraus er-  
gibt sich ein zweifaches: 1. Die Ablegung der Beicht bei dem eigenen  
Seelsorgspriester hat ihre schöne und tiefe Begründung in dem Ver-  
hältnisse zwischen Hirten und Schäflein, entspricht dem kirchlichen  
Geiste (man erinnere sich an die obligatio personalis des Pfarrers  
zur Messapplication für seine Gemeinde), hat in Folge der Bekanntschaft  
des Seelsorgers mit den Lebensverhältnissen der Pönitenten in der  
Regel den Vortheil einer richtigeren und sicherer Entscheidung und  
Führung für sich. Demnach soll die Ablegung der Beicht an den  
Ortsseelsorger die Regel bleiben und damit dies desto gewisser der  
Fall sei, muß jeder Seelsorger jederzeit gerne bereit sein, die Beichten  
seiner Pfarrangehörigen aufzunehmen; er soll insbesondere zur öster-  
lichen Zeit alle zweckdienlichen Mittel anwenden, um die Ablegung  
der Beicht bei ihm selbst möglichst zu erleichtern, namentlich, wie es  
wenigstens in Oberösterreich auf dem Lande wohl überall gebräuchlich  
ist, durch zweckmäßige Vertheilung der Pfarrkinder zu große Beicht-  
concurse an einzelnen Tagen verhüten. Diese Vertheilung geschieht  
hier in der Weise, daß die ledigen Mannspersonen, die ledigen  
Weibspersonen, die Verheirateten nach Ortschaften in je 3—5 Ab-  
theilungen getheilt und für bestimmte Tage einberufen werden; den  
schulpflichtigen Kindern werden eigene Tage angewiesen; außerdem  
aber soll der Seelsorger auch an allen anderen Tagen der österlichen  
Zeit, zumal an Sonn- und Feiertagen denjenigen Gelegenheit bieten,  
welche an den bestimmten Tagen nicht erscheinen können oder auch  
aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht wollen.

Auf diese Weise soll also der Seelsorger, der ursprünglichen Intention der Kirche entsprechend, die Ablegung der Beichte bei ihm selbst möglichst leicht zu machen suchen. —

Allein 2. er soll darüber nicht vergessen auf die gegenwärtig geltenden kirchlichen Normen, welche den Gläubigen auch für die jährliche Beicht die Wahl des Beichtvaters vollkommen freigeben. Daraus fließt für jeden jurisdictionirten Priester, wie es ein Provincial-Concil von Westmünster im Jahre 1852 ausdrücklich verlangt, die Pflicht, keinen Pönitenten abzuweisen unter dem Vorwande, derselbe gehöre einer anderen Pfarre an; daraus fließt aber auch für den Ortsseelsorger die Pflicht, weder direct noch indirect Pfarrangehörige in ihrem Rechte zu beeinträchtigen und ihnen das Beichten bei einem anderen Beichtvater auf keinerlei Weise zu erschweren. (Es ist also sicherlich auch verkehrt, wenn Seelsorger Laien, gar erst Pfarrkindern gegenüber, wenn auch nur ganz im allgemeinen, sich äußern, mit den „Ausläufern“ heiße es nichts, man wisse schon, warum sie es thun und dgl.) Noch mehr; das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1860 schreibt den Pfarrern vor (parochientenur), zuweilen im Jahre, zumal zur österlichen Zeit auswärtige Priester zur Aufnahme der Beichten herbeizurufen, eine Praxis, welche um so dringender sich empfiehlt, wenn der Pfarrer allein, ohne Hilfspriester die Seelsorge versieht, die Gemeinde somit ausschließlich auf ihn angewiesen ist. Unsere Abhandlung citirt für die Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Praxis Aussprüche von Provincial-Concilien, Diözejan-Verordnungen, die theologische Wissenschaft, das Beispiel eifriger Seelsorger, wie des Bischofes M. Wittmann.

Ganz besonders empfehlenswerth ist diese Praxis, durch Berufung eines fremden Priesters den Pfarrkindern Gelegenheit zu bieten, in der Pfarfkirche einem anderen zu beichten, mit Rückicht auf solche Parochianen, welche aus physischen oder moralischen Gründen verhindert sind, sich an einen anderen Ort zur Beicht zu begeben. „Nur hier keinen Zwang, ruft mit Recht der Verfasser des citirten Aufsatzes aus, nur hier keine Eifersucht!“ und er beruft sich auf die Worte der hl. Theresia: „O wie viel Unheil kann der Geist der Finsterniß anrichten, wenn der Beicht Gewalt angethan wird!“ Ohne Zweifel gehören zu denjenigen, welche nicht anderwärts beichten können, auch und besonders die Kinder, welchen deshalb doch zur österlichen Zeit und etwa vor der ersten hl. Communion ein fremder Beichtvater zur Verfügung gestellt werden soll. Was die Kranken betrifft, so wünschen diese, wenigstens auf dem flachen Lande, wo sich zwischen Seelsorger und Pfarrkindern ein herzliches Verhältniß zu bilden pflegt, nach unserer Erfahrung wohl nicht leicht einen unbekannten Beichtvater, sondern vielmehr gerade den eigentlichen Seelsorger, so daß sie ihn schwer vermissen, wenn er zufällig nicht

zugegen ist; sollte jedoch in Ausnahmsfällen die Vermuthung nahe liegen, der Kranke wünsche einen anderen Priester, dann möge der Seelsorger ja gewiß mit aller Zuverkommenheit und Liebe dem Kranken anbieten, die Hilfeleistung eines anderen Beichtvaters ihm zu besorgen.

Wir schließen damit, daß wir wiederholen: Der Seelsorger möge seinen Pfarrkindern die Ablegung der Beicht bei ihm selbst als pastor proprius so leicht als möglich zu machen suchen und nicht etwa aus Bequemlichkeit die Last auf fremde Schultern legen; er möge aber auf der anderen Seite auch jenen Pönitenten, welche lieber einem anderen Beichtvater beichten möchten, die Erreichung dieses Wunsches so leicht als möglich machen und zu diesem Zwecke wiederholt für vorher der Gemeinde bekanntgegebene Tage einen oder zwei fremde Priester, etwa aus der Nachbarschaft, um ihre Hilfe im Beichtstuhle bitten.

Wie dem Schreiber dieser Zeilen ein aus Oberösterreich gebürtiger, jetzt als Pfarrer in einer Stadt Nordamerika's thätiger Priester erzählt hat, ist es in Amerika sehr gebräuchlich, daß zwei benachbarte Confratres zu Ostern oder auch sonst zuweilen für einen oder auch mehrere Tage sich gegenseitig die Seelsorge ihrer Gemeinden übertragen, nachdem sie vorher von der Kanzel ihrer Gemeinde hievon Mittheilung gemacht und zum Empfang der hl. Sacramente eingeladen haben.

Walding.

Pfarrvicar Josef Sailer.

---

V. Wie hat der katholische Seelsorger ein Pfarrkind zu behandeln, das ohne Dispens eine Mischehe eingehen will oder bereits eingegangen hat? Ein Seelsorger legt folgende Fragen vor, die in Folge der unkirchlichen Richtung der staatlichen Ehegesetzgebung leider sehr leicht praktisch werden können:

1. Wie ist ein Bräutigam, respective eine Braut, im Beichtstuhle zu behandeln, die eine Mischehe mit getheilter Kindererziehung eingehen will;

2. muß einer solchen Person auch nach geschlossener Mischehe, sogar auch auf dem Todtentbett die Losprechung versagt werden, falls sie die traurigen Folgen ihres Schrittes nicht gut machen kann oder will; und

3. sind bei Gutmachung ihres großen Fehltrittes, besonders in articulo mortis, Zeugen nöthig?

4. Was gilt von solchen kath. Ehemännern, die ihre Mischehe nur vor dem lutherischen Prediger geschlossen haben?

5. Wie steht es mit dem katholischen Begräbnisse solcher? Kann und muß es ihnen verweigert werden? Oder darf man zugeben,